

**Kostenbeitragsordnung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern  
in der Christlichen Kita am Mühlensee  
in Trägerschaft des Christlichen Begegnungszentrums Oberkrämer e.V. (CB Oberkrämer e.V.)**

### **§ 1 Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand des Trägers der CB Oberkrämer e.V. die folgende Kostenbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.8.2019
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019
- § 82 Abs. 1 und 2, §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Kostenbeitragsordnung gilt für die Christliche Kita am Mühlensee, die sich in Trägerschaft des CB Oberkrämer e.V. befindet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Kostenbeiträge entsprechend dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

### **§ 3 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kita ist die Feststellung des Rechtsanspruchs durch die Gemeinde Oberkrämer.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird durch die Eltern und den Träger CB Oberkrämer e.V. geschlossen.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht die Gemeinde Oberkrämer ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, sofern der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt vorwiegend mit der Vollendung des 2. Lebensjahres.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten ist für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:
  - Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden
  - Betreuungsbedarf bis 35 Wochenstunden
  - Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden
  - Betreuungsbedarf bis 45 Wochenstunden
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleitung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten/Eltern bis zum 10. des Vormonats schriftlich beantragt werden (evtl. neue Rechtsanprüfung erforderlich).
- (5) Die Betreuungszeiten (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich vereinbart.
- (6) Während der Schließtage und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita.
- (7) Grundsätzlich sollten die Kinder von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Kita anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

### **§ 5 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes haben Personensorgeberechtigte/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

### **§ 6 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. des Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub und Krankheit des Kindes.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) **Beitragsfrei** ist das **letzte** Kita-Jahr vor der Einschulung und wer folgende Leistungen erhält:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach des SGI (**Arbeitslosengeld II**),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (**Sozialhilfe**),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des **Asylbewerberleistungsgesetzes**,
- einen **Kinderzuschlag** gemäß § 6a des **Bundeskindergeldgesetzes** oder
- **Wohngeld** nach dem **Wohngeldgesetz**

(5) Geringverdienende mit einem Nettoeinkommen im Kalenderjahr unter 20.000,- € sind ebenfalls beitragsbefreit.

## § 7 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kitajahr (1.8.-31.07.) festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, jeweils bis zum 31.03. des Jahres eine Erklärung zu Ihren Einkünften gemäß § 9 dieser Kostenbeitragsordnung beim CB Oberkrämer e.V. anzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht bis zu diesem Stichtag vorliegt, kann der Höchstbeitrag ab Monat Mai eines jeden Jahres festgesetzt werden.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände z.B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Die sich hieraus ergebende Veränderung des Betreuungsumfang wird mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Veränderungen sind ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.

## § 8 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Der Kostenbeitragspflichtige erteilt dem Träger der Kita eine Einzugsermächtigung.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 14 Sonstige Regelungen sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

## § 9 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag wird nach:

- dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen,
- nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie,
- der Zugehörigkeit zur Altersgruppe (Kinderkrippe, Kindergarten)
- sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 12 und 13.

(3) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## § 10 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind. Die Beiträge in den Anlagen sind nach der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt. Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind 10 % vom Betrag „Familie mit einem Kind“ wie folgt abgezogen:

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Reduzierung je Kind	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %

Alle Beiträge werden auf volle Euro gerundet. Ab dem 11. Kind ist die Familie beitragsbefreit.

(2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat innerhalb der Öffnungszeiten der Kita überschritten, ist ein Zusatzbeitrag von 10,- € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.

(3) Wird ein Kind durch Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde der Kostensatz entsprechend des in § 10 Abs. 4 genannten Satzes erhoben.

(4) Der Stundensatz für die Überschreitung der Betreuungszeit beträgt 25,- €. Der Stundensatz wird jährlich neu berechnet und angepasst.

(5) Die entstehenden Kosten in Absatz 2 und 3 werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(6) Der Kostenbeitragspflichtige, der gegenüber dem Träger der Einrichtung seine Einkommensverhältnisse nicht nachweisen möchte, wird mit dem Höchstsatz der Kostenbeiträge belastet.

(7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

(8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann ein Antrag auf eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages ist nicht möglich.

### § 11 Zuschuss zum Mittagessen

(1) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss von 2,- € für pauschal 17 Tage/Monat = 34,- € zu zahlen. Dabei sind Abwesenheitstage wie Schließtage, Krankheit, Urlaub und sonstige Gründe bereits berücksichtigt.

(2) Dieser Zuschuss ist gemeinsam mit dem Kostenbeitrag zu entrichten.

(3) Sollte die monatlich durchschnittliche Inanspruchnahme des Mittagessens im Jahresdurchschnitt unter 16 Tagen liegen, kann ein Antrag auf Erstattung gestellt werden.

### § 12 Einkommen

Das Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrundegelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summen der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen alle Geld- und Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind)
- Honorarzahungen und Diäten
- Selbstständige legen einen Einkommenssteuerbescheid vor, kann dieser noch nicht vorgelegt werden, hat der Kostenbeitragspflichtige eine vorläufige BWA, GuV, Bilanz, Gewinnermittlung oder EÜ-Rechnung vorzulegen.
- Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten/Eltern und/oder das Kind
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III(Arbeitsförderung) wie: Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und wegen Wehrdienstbeschädigung
- Leistungen nach dem BAföG, soweit diese Leistung nicht als Darlehen gewährt wird
- in voller Höhe der Teil des Elterngeldes, der den Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt
- Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die einen Betrag von 3000 €/Jahr übersteigt
- Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig.

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld, das Baukindergeld und das Pflegegeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (wie Arbeitslosen-, Renten-, Kranken und Pflegeversicherung). Die Aufwendungen zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen
- ein Freibetrag von 3.000 €/Jahr für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kita am Mühlensee besucht

### **§ 13 Maßgebliches Einkommen**

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige/n ist/sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Kita-Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweiskunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht in der Gemeinde Oberkrämer, gilt § 3 Abs. 3.

(8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

### **§ 14 Sonstige Regelungen**

In begründeten Fällen können Gastkinder im Rahmen der Kapazitäten aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird mit 12,- € pro Tag mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 15 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.

(2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung zwei Monate nicht nachkommt bzw. zwei Monate im Zahlungsrückstand ist. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand wird der Einrichtungsträger das zuständige Jugendamt rechtzeitig informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in Betreuungsvertrag, Hausordnung und Kostenbeitragsordnung
- oder weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

### **§ 16 Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Änderungen des Familienstandes, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Oberkrämer, den 01.03.2020

Der Vorstand

---

Marco Allstädt

Lydia Bodewei

Christoph Lehmann

# Elternbeiträge Kinder über 3 Jahre - Christliche Kita am Mühlensee

Staffelung Anzahl der Kinder: -10%

Nettoeinkommen in €	Familie mit 1 Kind				Familie mit 2 Kindern				Familie mit 3 Kindern				Familie mit 4 Kindern				Familie mit 5 Kindern*			
	100%				90%				80%				70%				60%			
	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.
bis 20000	beitragsfrei																			
20001 bis 22000	62	68	74	81	56	61	67	73	50	54	60	64	43	48	52	56	37	41	45	48
22001 bis 24000	75	83	90	98	68	75	81	88	60	66	72	78	53	58	63	68	45	50	54	59
24000 bis 26000	84	92	101	109	76	83	91	98	67	74	81	87	59	65	71	76	50	55	60	66
26001 bis 28000	93	102	112	121	84	92	101	109	74	82	89	97	65	72	78	85	56	61	67	73
28001 bis 30000	103	113	124	134	93	102	112	121	82	90	99	107	72	79	87	94	62	68	74	80
30001 bis 32000	112	123	134	146	101	111	121	131	90	98	108	116	78	86	94	102	67	74	81	87
32001 bis 34000	122	134	146	159	110	121	131	143	98	107	117	127	85	94	102	111	73	81	88	95
34001 bis 36000	131	144	157	170	118	130	141	153	105	115	126	136	92	101	110	119	79	86	94	102
36001 bis 38000	139	153	167	181	125	138	150	163	111	122	133	145	97	107	117	126	83	92	100	108
38001 bis 40000	147	162	176	191	132	146	158	172	118	130	141	153	103	113	123	134	88	97	106	115
40001 bis 42000	154	169	185	200	139	152	167	180	123	135	148	160	108	119	129	140	92	102	111	120
42001 bis 44000	162	178	194	211	146	160	175	190	130	142	155	168	113	125	136	147	97	107	117	126
44001 bis 46000	170	187	204	221	153	168	184	199	136	150	163	177	119	131	143	155	102	112	122	133
46001 bis 48000	179	194	208	223	161	175	187	201	143	155	166	178	125	138	150	163	107	118	129	140
48001 bis 50000	188	201	213	225	169	181	192	203	150	161	170	180	132	145	158	171	113	124	135	147
über 50000	197	208	219	229	177	187	197	206	158	166	175	183	138	152	165	179	118	130	142	154

Ab dem sechsten Kind wird weiterhin gestaffelt nach § 10 Abs. 1 Kostenbeitragsordnung.

# Elternbeiträge Kinder bis 3 Jahre - Christliche Kita am Mühlensee

Staffelung Anzahl der Kinder: -10%

Nettoeinkommen in €	Familie mit 1 Kind				Familie mit 2 Kindern				Familie mit 3 Kindern				Familie mit 4 Kindern				Familie mit 5 Kindern *			
	100%				90%				80%				70%				60%			
	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.
bis 20000	beitragsfrei																			
20001 bis 22000	73	80	88	95	66	72	79	86	58	64	70	76	51	56	61	66	44	48	53	57
22001 bis 24000	85	94	102	111	77	84	92	100	68	75	82	89	60	65	71	77	51	56	61	66
24000 bis 26000	97	107	116	126	87	96	104	113	78	86	93	101	68	75	81	88	58	64	70	76
26001 bis 28000	109	120	131	142	98	108	118	128	87	96	105	114	76	84	92	99	65	72	78	85
28001 bis 30000	121	133	145	157	109	120	131	141	97	106	116	126	85	93	102	110	73	80	87	94
30001 bis 32000	133	146	160	173	120	132	144	156	106	117	128	138	93	102	112	121	80	88	96	104
32001 bis 34000	145	160	174	189	131	144	157	170	116	128	139	151	102	112	122	132	87	96	104	113
34001 bis 36000	157	173	188	204	141	155	169	184	126	138	150	163	110	121	132	143	94	104	113	122
36001 bis 38000	169	186	203	220	152	167	183	198	135	149	162	176	118	130	142	154	101	112	122	132
38001 bis 40000	181	199	217	235	163	179	195	212	145	159	174	188	127	139	152	165	109	119	130	141
40001 bis 42000	192	211	230	250	173	190	207	225	154	169	184	200	134	148	161	175	115	127	138	150
42001 bis 44000	204	224	245	265	184	202	221	239	163	179	196	212	143	157	171	186	122	135	147	159
44001 bis 46000	216	238	259	281	194	214	233	253	173	190	207	225	151	166	181	197	130	143	156	168
46001 bis 48000	228	251	274	296	205	226	247	266	182	201	219	237	160	176	192	207	137	150	164	178
48001 bis 50000	240	264	288	312	216	238	259	281	192	211	230	250	168	185	202	218	144	158	173	187
über 50000	252	277	302	328	227	249	272	295	202	222	242	262	176	194	212	229	151	166	181	197

Ab dem sechsten Kind wird weiterhin gestaffelt nach § 10 Abs 1 Kostenbeitragsordnung.